



förderVEREIN

der Grundschule Malsch e.V.

SATZUNG

06.03.2015



Satzung des Fördervereins der Grundschule Malsch e.V.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeitrag
- § 6 Vereinsvermögen
- § 7 Vereinsorgane
- § 8 Vorstand
- § 9 Beirat
- § 10 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Geschäftsjahr
- § 13 Kassenprüfer
- § 14 Auflösung des Vereins
- § 15 Schlussbestimmung
- § 16 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Malsch e.V.“
2. Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist 69254 Malsch.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die unterstützende und mildtätige Förderung der Unterrichts-, Erziehungs- und Öffentlichkeitsarbeit an der Grundschule Malsch.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Zuwendungen in ideeller, materieller und finanzieller Hinsicht.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Fördervereins können sein:

- a) ordentliche Mitglieder

alle natürlichen und juristischen Personen (Familienmitglieder, Personengemeinschaften), die ein Interesse an der Förderung der Grundschule Malsch haben.

- b) außerordentliche Mitglieder

Schüler/innen und ehemalige Schüler/innen der Grundschule Malsch bis zu ihrer Volljährigkeit.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten.

Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme. Eine ablehnende Entscheidung ist nicht zu begründen.

Außerordentliche Mitglieder können nur dann aufgenommen werden, wenn das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters vorliegt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Tod des Mitglieds
- c) Streichung von der Mitgliederliste
- d) Ausschluss

2. Ein außerordentliches Mitglied wird nach Erreichen der Volljährigkeit zum ordentlichen Mitglied, wenn nicht eine ordnungsgemäße Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt.

3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten (30.09.).
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist.
5. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die in der Satzung vorgegebene Zielsetzung verstößt.

Versäumt das Mitglied unentschuldigt den Anhörungstermin, verliert es das Recht der Anhörung. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

6. Gegen einen Beschluss aus den Gründen Abs. 4 und 5 dieses Paragraphen steht dem Mitglied das Rechtsmittel des Einspruchs zu. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zustellung des Beschlusses schriftlich an den Vorstand oder zu Protokoll bei einem Vorstandsmitglied einzulegen.
Über den Einspruch entscheidet der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Vereinsmitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags legt der Vorstand fest. Der Beitrag ist einen Monat nach Stellung des Antrags zur Aufnahme zu entrichten.
2. Der bargeldlose Zahlungsverkehr in der Beitragszahlung im Lastschriftverfahren ist anzustreben.

§ 6 Vereinsvermögen

1. Das Vermögen des Vereins wird gebildet aus den Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen freiwilligen Zuwendungen sowie dem Reingewinn aus Veranstaltungen.
2. Über Art und Höhe der Ausgaben beschließt der Vorstand im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung.
3. Der Vorstand ist Verwalter des Vereinsvermögens.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer

die gleichzeitig den geschäftsführenden Vorstand bilden.

- 2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind jeweils gemeinsam zwei Vorstandsmitglieder, wovon ein Vorstandsmitglied der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.
- 3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung von Beschlüssen und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden einberufen, ihm können nur Mitglieder angehören.
- 4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Wahl kommissarisch zu berufen.
- 5. Der Vorstand trifft alle erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Abstimmung mit Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 6. Der Schriftführer führt über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen Protokoll, das von ihm und dem Vereinsvorsitzenden zu unterschreiben ist.
- 7. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung am Ende des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Seine Entlastung erfolgt nach Bericht der beiden Kassenprüfer. Der Schatzmeister nimmt alle Zahlungen für den Verein in Empfang und wickelt den Geldverkehr mit der Bank ab.

§ 9 Beirat

Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden. Er kann sich zusammensetzen aus

- 1 Mitglied der Schulleitung
- 1 Mitglied des Lehrerkollegiums
- 1 Mitglied des Schulelternbeirates

Die Beiräte sollten Mitglieder des Vereins sein.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht haben alle ordentlichen Mitglieder.
2. Ein aktives oder passives Wahlrecht ist nur für ordentliche Mitglieder gegeben.
3. Außerordentliche Mitglieder können an allgemeinen Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie haben Rede- und Antragsrecht.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, und zwar möglichst im ersten Quartal des folgenden Geschäftsjahres zusammen. Weitere Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn es der Vorstand (§ 8 der Satzung) oder ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder im Interesse des Vereins für notwendig erachten. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied Sitz und Stimme. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung in der Malscher Gemeinderundschau unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von 10 Tagen liegen. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über die Führung der Geschäfte, insbesondere über die Verwendung der Gelder, Rechenschaft abzulegen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, deren Besorgung nicht durch die Satzung dem Vorstand übertragen ist. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse müssen immer schriftlich festgehalten werden.
3. Die Mitgliederversammlung wählt in freier und geheimer Wahl, auf Antrag der Mehrheit per Akklamation, den Vorstand. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit auf sich vereinigen kann. Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist zulässig.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt weiterhin über
 - a) den Jahresbericht
 - b) den Rechenschaftsbericht
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Bestellung der Kassenprüfer, die jeweils im Voraus für zwei Geschäftsjahre bestellt werden
 - e) Satzungsänderungen, wobei eine 2/3-Mehrheit notwendig ist
 - f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - g) die Auflösung des Vereins

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung bestellt alle 2 Jahre 2 Kassenprüfer unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 4 d. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kasse des Vereins ist im Jahr mindestens einmal durch die beiden Kassenprüfer uneingeschränkt zu prüfen. Sie erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte durch den Schatzmeister in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch den Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Auf der Tagesordnung hat nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ zu stehen.
2. Zum Auflösungsbeschluss ist die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Es erfolgt namentliche Abstimmung.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Änderung der Zweckbestimmungen fällt das Vereinsvermögen - nach Anhörung des zuständigen Finanzamtes - der Gemeinde Malsch zu mit der Bestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke der Grundschule Malsch oder deren Nachfolger zu verwenden ist.

§ 15 Schlussbestimmung

In Ergänzung dieser Satzung gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist die Änderung der Satzung der Gründungsversammlung vom 01.10.2005. Sie wurde nötig, da die Grund- und Hauptschule mit Werkrealschule Malsch zur Grundschule Malsch wurde. Sie wurde in der Mitgliederversammlung vom 22.05.2012 und in der Mitgliederversammlung vom 06.03.2015 in der vorliegenden Fassung genehmigt und tritt mit Vorlage beim Amtsgericht Wiesloch bzw. Registergericht Mannheim in Kraft.

Malsch, den 06.03.2015